

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 6. April

Nr. 14

Landesbehörden

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer Radverkehrsanlage (RVA) im Zuge der B 196 von Zirkow nach Serams auf Rügen (von Abs. 50 km 2,76 bis Abs. 60 km 3,55)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 22. März 2021

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 26. Februar 2021, Az.: 0115-553-13-71-3, wird der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz in Verbindung mit den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz festgestellt.

Auszug aus dem Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der von dem Straßenbauamt Stralsund vorgelegte Plan für den Neubau einer Radverkehrsanlage (RVA) im Zuge der B 196 zwischen Zirkow und Serams (von Abs. 50 km 2,76 bis Abs. 60 km 3,55) im Landkreis Vorpommern-Rügen wird mit den aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Violetteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ggf. zusätzlicher Hinweis, soweit eine Rechtsverordnung der Landesregierung die elektronische Übermittlung an das Gericht zulässt (§ 55a VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
– Planfeststellungsbehörde –
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Hinweise zur Auslegung

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **12. April 2021 bis zum 26. April 2021** im Amt Moenchgut-Granitz, Göhrener Weg 1, Bauamt, 2. OG, 18586 Ostseebad Baabe zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist **nur nach Voranmeldung** zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form mit Auslegungsbegleitung auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://strassenbauverwaltung.mvnet.de>

Gemäß § 27a VwVfG ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich. Die Internetveröffentlichung tritt nicht an die Stelle der vorgeschriebenen herkömmlichen Bekanntmachung. Sie begleitet diese lediglich als ein zusätzliches Informationsangebot.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 145

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 6. April 2021

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 10. Juli 2019, zuletzt ergänzt mit dem Schreiben vom 27. Oktober 2020, die Fa. Wussentiner Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 24357 Fleckeby, Gut Möhlhorst einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 STE (4,5 MW Nennleistung) mit einer Gesamtbauhöhe von 238,5 m gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Vorhaben wurde am 23. November 2020 im Amtlichen Anzeiger Nr. 49 (AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 488) und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 29. Januar 2021 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, bekannt:

Der mit der o. g. öffentlichen Bekanntmachung vom 23. November 2020 anberaumte Erörterungstermin

für den 7. April 2021

wird unter Verweis auf die Bestimmungen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist,

abgesagt.

Der Termin für die Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG wird schnellstmöglich bekannt gegeben. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 146

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 18. März 2021

15 K 33/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 15. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 224, Gemarkung Suckow, Flur 2, Flurstück 62/16, Gebäude- und Freifläche, Ruhner Berge, Drenkower Straße 5, Größe: 380 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Reihenhäuserhaus, bei dem das Dachgeschoss ausgebaut ist. Das Gebäude wurde etwa 1991/1992 errichtet und weist eine Wohnfläche von etwa 129 m² auf. Weiterhin befindet sich eine Garage mit Abstellraum und Heizung auf dem Grundstück. Die Nutzfläche dieses Nebengebäudes beträgt ca. 30 m².

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **40.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 31/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grabow Blatt 1230, Gemarkung Grabow, Flur 41, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Grünanlage, Neeser Steig 45, Größe: 889 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus in 19300 Grabow, Neeser Steig 45; Bj. um 1980, ca. 115 m² Wfl., unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, baulicher Zustand altersgemäß bis unbefriedigend, ein Nebengebäude vorhanden. Das Grundstück liegt nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Verkehrswert: **75.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 19. März 2021

14 K 50/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karstädt Blatt 377, Gemarkung Karstädt, Flur 1, Flurstück 15/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 8b, Größe: 1.000 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein in Holzbauweise errichtetes Einfamilienhaus in 19294 Karstädt, Hauptstraße 8b; Bj. 2000, ausgebautes DG, ca. 127 m² Wfl., Baumängel und Schäden vorhanden, im Zeitpunkt der Begutachtung leer stehend.

Verkehrswert: **81.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. März 2021

15 K 50/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Donnerstag, 17. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dömitz Blatt 2748, Gemarkung Dömitz, Flur 13, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Roggenfelder Straße 4, Größe: 239 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus. Das Gebäude ist dreigeschossig und unterkellert und wurde wohl um 1890/1910 errichtet. In den letzten Jahren erfolgten keine wesentlichen Instandhaltungs-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fenster). Die gesamte Wohnfläche beträgt für drei Etagen geschätzt 369 m² (je Etage – EG, 1. OG, 2. OG jeweils 123 m²). Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **11.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 147

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 19. März 2021

612 K 35/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. Mai 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 6 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brunn Blatt 711: BV-Nr. 1, Gemarkung Ganzkow, Flur 3, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 16.318 m²

Lage: Schlossallee 11 in 17039 Brunn, OT Ganzkow

Objektbeschreibung: ehemaliges, historisches Gutshaus mit Flügelanbauten, teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, ca. zu Anfang des 18. Jh. in Fachwerkbauweise errichtet, nach Brand 1920 Mittelteil in Massivbauweise erneuert; teilweise Überbauung eines Flügelanbaus zum Nachbargrundstück; Anschlussmöglichkeiten für Versorgungsmedien; Gutshaus und Park denkmalgeschützt; keine Innenbesichtigung möglich; Leerstand seit ca. Mitte der 1990er-Jahre, erhebliche Bauschäden, sehr schlechter baulicher Zustand, umfassender Sanierungs- und Modernisierungsbedarf; ca. 1.269 m² Wohn- und Nutzfläche

Verkehrswert: **51.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 148

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 17. März 2021

622 K 22/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 18. Juni 2021, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Malchow Blatt 6017, Gemarkung Malchow, Flur 10, Flurstück 32/1, Ackerland, Östlich des Krebssees, Größe: 1.854 m²; Gemarkung Malchow, Flur 10, Flurstück 32/2, Ackerland, Östlich des Krebssees, Größe: 1.833 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um zwei räumlich voneinander getrennte Flurstücke, die ein Grundstück im Rechtssinne bilden. Die Flurstücke werden als Acker genutzt. Lage: 17213 Malchow, Östlich des Krebssees

Verkehrswert: **5.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

—————

Vom 22. März 2021

622 K 31/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 28. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neustrelitz Blatt 2618, Gemarkung Neustrelitz, Flur 46, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.825 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit einem zweigeschossigen massiven Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1947 mit insgesamt vier Wohnungen. Das Dachgeschoss ist ausgebaut, das Gebäude ist nicht unterkellert. Am südlichen Giebel befindet sich ein eingeschossiger Anbau. An der Ostseite wurde ein eingeschossiger Windfang angebaut. Das Gebäude wurde nach dem Jahr 2000 umfassend modernisiert. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin ein Werkstattgebäude mit zwei Garagen, ein Werkstattgebäude mit Partyraum sowie ein Carport. Lage: 17235 Neustrelitz, Wesenberger Straße 55

Verkehrswert: **359.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

—————

622 K 33/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Montag, 28. Juni 2021, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Waren (Müritz) Blatt 8392, Gemarkung Waren (Müritz), Flur 18,

Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Acker, Brachland, Grünland, Am Weg von Eldenholz, Größe: 6.306 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück wird teilweise als Kleingartenfläche genutzt. Es ist bebaut mit sechs Gartenlauben aus DDR-Zeit der Kleingartenanlage „Am Moorgrund e. V.“. Bei den Gartenlauben und Außenanlagen handelt es sich um Scheinbestandteile gemäß § 95 BGB, die somit nicht Gegenstand der Versteigerung sind. Das Grundstück ist an einen Kleingartenverein verpachtet. Im Übrigen handelt es sich um Verkehrsflächen, Grünlandfläche und Teil eines Biotops (Brachland). Lage: 17192 Waren (Müritz), Am Weg von Eldenholz

Verkehrswert: **16.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

—————

Vom 23. März 2021

622 K 4/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 4. Juni 2021, um 12:15 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 762, Gemarkung Bergfeld, Flur 5, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Am Hof 1, Größe: 1.634 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Flurstück 60/6 der Flur 5 ist mit einem gemischt genutzten Wohn- und Geschäftshaus bebaut, wobei sich eine Haushälfte direkt auf dem Flurstück 60/6 befindet und die andere etwa gleich große Haushälfte auf das Nachbarflurstück 59/1 überbaut ist. Die überbaute Haushälfte wurde zu einem späteren Zeitpunkt als das Erbauungsjahr durch einen eingeschossigen, unterkellerten Anbau ergänzt. Das Wohn- und Geschäftshaus wurde um 1850 als Gutshaus errichtet und steht unter Denkmalschutz. Um 2010 teilweise saniert und modernisiert. Das Grundstück besitzt keine öffentlich-rechtliche Erschließung.

Lage: 17237 Carpin, Am Hof 1

Verkehrswert: **393.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 148

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 18. März 2021

31 K 28/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 15. Juni 2021, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carlow Blatt 2363, Gemarkung Klocksdorf, Flur 1, Flurstück 6/29, Gebäude- und Freifläche, Zum See 49, Größe: 372 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: Zum See 49, 19217 Klocksdorf

Es handelt sich um ein 372 m² großes Grundstück, bebaut mit einem rd. 52 m² großen Wohnhaus (Bj. um 2010, Sondergebiet – Wochenenderholung) in der Nähe des Röggeliner Sees.

Verkehrswert: **100.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 150

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 19. März 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 4, Flurstück 43/13 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,17 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Erstaufforstung sollen u. a. positive Beiträge zum Klimaschutz und zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Biodiversität geleistet werden.
- Eine Aufforstung steht weder dem Schutzzweck entgegen, noch werden Lebensräume oder Arten negativ beeinträchtigt.
- Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Baumarten, die den Charakter der Landschaft und den Lebensraum bereichern werden.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 151

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 19. März 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kuhstorf, Flur 4, Flurstücke 300/1, 340/1, 344, 345/1, 349 und 350/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,52 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstungsfläche befindet sich sowohl im LSG „Mittlere Sude“ als auch im FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“. Eine Aufforstung steht weder dem Schutzzweck entgegen, noch werden Lebensräume oder Arten negativ beeinträchtigt.
- Bei Einhaltung aller getroffenen Mindestmaßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Aufforstungsmaßnahme.
- Die Aufforstung erfolgt mit standortgerechten Baumarten, die den Charakter der Landschaft und den Lebensraum bereichern werden.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 151

